

Umweltrecht als Mittel des Umweltschutzes*

Klaus Sojka**

I. Die Umweltsituation und ihre Ursachen

Der Planet Erde wird häufig mit einem Raumschiff verglichen, das alles irdische Leben umfaßt, beheimatet und durch das grenzenlose All trägt.

Anstatt dieser Daseinsgrundlage - wie es in alten Kulturen selbstverständlich war und in einigen heutigen noch ist - mit liebevoller Aufmerksamkeit zu begegnen und auch die Menschheit als Teil der allgemeinen Lebenseinheit zu begreifen, hat es der Mensch vor allem in den Industriestaaten unternommen, seine eigene Welt und die aller Mitlebewesen innerhalb weniger Jahrzehnte dermaßen zu schädigen, daß nicht nur ihre Funktionsfähigkeit teilweise äußerst geschädigt, ja sogar gestört wurde, sondern ihr bedrohlich werdender Untergang auch durch Maßnahmen der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (Legislative, Administrative / Exekutive und Justiz) abgewendet, mindestens aufgehalten werden muß.

Die Dramatik dieser Entwicklung wird veranschaulicht durch die Tatsache, daß täglich 20 Tier- und Pflanzenarten aussterben, also ohne Wiederkehr von der Erde verschwinden.

Gleichzeitig werden in jeder Sekunde drei neue Menschen geboren, täglich fast 260 000. Diese "Bevölkerungsexplosion" findet auf einer Erdoberfläche statt, die nicht ausdehnbar, sondern konstant ist und eher - etwa durch die Wüstenbildung - an Bewohnbarkeit schrumpft. 1992 bevölkerten etwa 5,5 Milliarden Menschen die Erde, doppelt so viele wie 1950. Im Jahr 2050 werden es schätzungsweise 10 Milliarden Menschen sein; es wird mit einem jährlichen Zuwachs von 97 Millionen gerechnet, die fast ausschließlich Afrika, Asien und Lateinamerika betreffen.

* Vortrag (Kurzfassung) vor der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul am 19. und 20. April 1995. Das Thema, das hier in Kurzfassung abgehandelt wurde, ist ausführlicher dargestellt und mit Quellenhinweisen ausgestattet in meiner soeben erschienenen Schrift "Umweltschutz und Umweltrecht", VAS-Verlag für Akademische Schriften, Frankfurt am Main, 1995. Eine Übersetzung ins Türkische übernahm dankenswerter Weise Herr Dr. Emin Cem Kahyaoğlu von der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul mit Unterstützung der Frau Dekanin Prof. Dr. Aysel Çelikel.

** Dr., Professor an der Universität Hamburg.

Die dadurch ständig wachsende Bevölkerungsdichte geht einher mit einem allgemeinen Streben nach einem höheren Lebensstandard, also mit Anforderungen an mehr Verbrauch (Konsum), die der Verfügbarkeit über Ressourcen, den Verbrauch von (überwiegend nicht erneuerbaren) Rohstoffen und der Güterproduktion abgewonnen werden müssen.

Diese Einstellung vor allem der Menschen der "reichen" Länder, voran der Industriestaaten, hat zu einem Raubbau, zu einem unverantwortlichen Verbrauch von Bodenschätzen, aber auch von Wasser, Luft, von seit vielen Millionen Jahren gewachsenen Ur- oder Regenwäldern und zur intensiven Übernutzung von Anbauflächen geführt.

Geschädigt sind also die Grundvoraussetzungen für alles Leben: Luft, Wasser, Bodenflächen mit ihrem Bewuchs und Bodenschätze.

Der schützende Ozon-Gürtel, der zwischen 20 und 50 Kilometern Höhe gleichsam als Filter schädliche UV-Sonnenstrahlen abfängt, ist durch die Verwendung von Treibgasen (FCKW) und Kühlmitteln geschwächt oder zerstört. - Hingegen hat sich über große Teile der Erdoberfläche ein "Treibhauseffekt" aufgebaut, der zu einer ständigen Aufheizung des Landes und zu einer Erwärmung der Meere einschließlich der Polkappen führt. Für diese Mißbildung wird der übergroße Ausstoß von Kohlendioxyd verantwortlich gemacht, Emissionen bei der Verbrennung fossiler Rohstoffe (Kohle, Öl, Erdgas), ferner die Verwendung chemischer Produkte, die Vernichtung der Tropenwälder und die (Massen-) Produktion in der Landwirtschaft. - Die Belastung der Atmosphäre auch durch den Ausstoß von Abgasen von Feuerungsanlagen und Verbrennungsmotoren verursacht die Bildung des "Sauren Regens", der zum Absterben vieler Bäume, ja ganzer Wälder und zur Schädigung von Gewässern geführt hat.

Obwohl diese Schadensursachen weltweit bekannt sind, stellen sich ihrer Abschaffung ökonomische, profitbezogene Interessen entgegen, die durch eine starke Lobby vor allem bei den Volksvertretungen und den Regierungen noch immer durchgesetzt werden können. Denn eine Minderung der Schadensursachen zieht in den "entwickelten" Ländern häufig wirtschaftliche und soziale Einschränkungen nach sich, also ein Bremsen des wirtschaftlichen Wachstums und damit ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit und ein mögliches Sinken des "Lebensstandards". In den "Entwicklungsländern", vor allem in Gegenden mit Hunger und Elend und einem unverhältnismäßigen Kinderreichtum ist die Frage des Überlebens dominierend gegenüber Belangen der Umweltverträglichkeit.

Dieses Gefälle zwischen krassem Reichtum und bitterer Armut hängt untrennbar zusammen mit der Lösung des unaufschiebbaren Umweltschutzes und seiner Umsetzung.

II. Die Rio-Weltkonferenz

Weil die weitergehende Zerstörung unverzichtbarer Grundlagen des irdischen Lebens nicht länger hingenommen werden kann, ist das Weltge-wissen erwacht. Im Jahre 1992 fanden sich Repräsentanten zur bis dahin größten Weltkonferenz in Rio de Janeiro zusammen; es waren über 150 Staaten vertreten. Zwar konnten wegen der außerordentlich großen Interessenun-terschiede keine verbindlichen Resolutionen verabschiedet werden; immerhin wurde global auf die existenziellen Probleme aufmerksam gemacht und sicher-gestellt, daß sie einer zunehmenden Beachtung und Lösung nähergebracht werden.

Verabschiedet wurden die "Klimarahmenkonvention" und die "Artenviel-faltskonvention". Das erstgenannte Thema befaßte sich mit den Folgen der ungünstigen Klimabeeinflussung durch menschliches Handeln und Unter-lassen; das zweitgenannte will durch ein weltweites Artenschutzprogramm dem weiteren Aussterben von zahlreichen wildlebenden Tier- und Pflanzen-arten begegnen. Mit diesen beiden Sachgebieten ist inhaltlich untrennbar die "Waldgrundsatzerklärung" verbunden, die der weiteren Vernichtung der Grünen Lunge unserer Erde, den Regenwäldern, Einhalt gebieten soll.

Der Versammlung war bewußt, daß umfassender Umweltschutz nur durch eine Verminderung des Wohlstandsgefälles zwischen reichen und armen Ländern erreicht werden kann; mithin wurde eine Deklaration über den gerech-teren Ausgleich zwischen diesen Ländern in Rio verfaßt. Sie leitet eine Neu-strukturierung des Globalen Umweltfonds in die Wege und sichert eine finanzielle und technische Unterstützung der Entwicklungsländer. Die Konfe-renz hat die "Agenda 21" als Aktionsprogramm verabschiedet, dessen Themen-vielfalt beeindruckt. Es wurde auch ein Beschluß über die Einsetzung einer UN-Kommision zur Erreichung und Umsetzung der Rio-Erkenntnisse beschlossen, schließlich auch ein Verhandlungsausschuß berufen, der Maßnahmen zur Bekämpfung der (weiteren) Wüstenbildung erarbeiten wird.

Die in Rio festgelegten Folgekonferenzen sollen die Umsetzung der Beschlüsse sichern. - Im März 1995 fand in Kopenhagen der "Sozialgipfel" statt, im April fanden sich etwa 170 Staats- und Regierungschefs in Berlin zur "Weltklimakonferenz" zusammen.

III. Die Europa-Institutionen

Der Zusammenschluß europäischer Staaten bedeutet eine wichtige Voraus-setzung für einen überregionalen Umweltschutz.

Die Europäischen Gemeinschaften (EG, EU) umfassen heute 15 Mitglieds-staaten: Belgien, Frankreich, Italien, Deutschland, Luxemburg, Niederlande,

Großbritannien, Dänemark, Irland, Griechenland, Spanien, Portugal, Österreich, Finland und Schweden. - Der Rat (Ministerrat) der EU ist deren Rechtsetzungs- und Entscheidungsorgan. Er koordiniert die EWG-Wirtschaftspolitik. Ihm stehen beschränkte Kontrollfunktionen gegenüber der Kommission zu, in bestimmten Fällen das Recht auf Anrufung des Europäischen Gerichtshofs. Er trägt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament die Verantwortung für den Haushaltsplan.

Die *Kommission* ist aufgeteilt in bestimmte Aufgabenbereiche. Sie ist als Organ "Hüterin der Verträge und der Gemeinschaftsinteressen". Ihr steht ein Initiativrecht und ein Recht auf Anrufung des Europäischen Gerichtshofs zu. Ferner nimmt sie vom Rat delegierte Befugnisse wahr und ist zuständig für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen im Agrarbereich.

Der *Europäische Gerichtshof* entscheidet als rechtsprechendes Organ über Klagen des Rates oder der Kommission. Durch Richterrechtschöpfung füllt er vorhandene Regelungslücken aus und interpretiert verbindlich Inhalt und Bedeutung der EU-Normen.

Die von der EU erlassenen Bestimmungen sind für alle Mitgliedsstaaten und deren Bürgerinnen und Bürger unmittelbar verbindlich. Sie bedürfen also keiner Ratifizierung durch die nationalen Parlamente.

Das *Europäische Parlament* wird aus unmittelbar gewählten Abgeordneten der einzelnen Mitgliedsländer gebildet. Es ist (noch) kein Gesetzgebungsorgan. Das Europäische Parlament übt Kontrollfunktionen gegenüber der Kommission aus, nicht aber gegenüber dem Rat. Ihm steht ein Mißtrauensrecht zu und ferner die Befugnis, die Haushalte der anderen EU-Organen bis hin zum Veto zu beeinflussen. Mit dem Mittel der Kommissionsbestätigung und der Haushaltskritik vermag das Parlament manchmal indirekt, aber durchaus wirksam Einfluß auf Rat und Kommission auszuüben. Von ihm ausgehende Gesetzesvorschläge finden besondere Aufmerksamkeit.

Außer Rat, Kommission, Gerichtshof und Parlament verfügt die EU auch noch über die Institutionen des *Europäischen Rechnungshofs* und des *Wirtschafts- und Sozialausschusses*.

Der *Europarat* ist eine seit 1949 existierende eigenständige Institution der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Europa und umfaßt gegenwärtig 32 Mitglieder. Sein Sitz ist Straßburg. Organe sind das *Ministerkomitee*, worin die Außenminister der Mitgliedsstaaten vertreten sind, ferner die *parlamentarische (beratende) Versammlung*, die aus 420 Abgeordneten besteht; sie werden nicht unmittelbar vom Volke gewählt, sondern von den einzelnen Volksvertretungen entsandt. - Der Europarat kann keine für die Mitgliederstaaten unmittelbar

geltenden Rechtsakte erlassen. Die von ihm verabschiedeten Entschlüssen oder Empfehlungen müssen also von den einzelnen Parlamenten der Mitgliedsstaaten in jeweils nationales Recht umgesetzt werden. Der Europarat befaßt sich vorwiegend mit allgemeinen europäischen Fragen, Koordinierungsbelangen und Bemühungen, die Rechtsvereinheitlichung zu fördern.

Neben der *Beratenden Versammlung* besteht ein *Generalsekretariat* und die - auch für Umweltschutzbelange sehr bedeutende - *Europäische Menschenrechtskommission*; sie überwacht die Einhaltung der "Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten", die für alle Zeichnerstaaten auch innerstaatlich verbindliche, elementare Menschenrechte - wie das auf Leben, Freiheit vor Folter und sonstiger unmenschlicher Behandlung oder Sklaverei, auf Meinungsfreiheit, Sicherheit, auf ein faires Gerichtsverfahren u.a. - umfaßt. Jeder Bürger der Mitgliedsstaaten kann nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs die Menschenrechtskommission anrufen und über sie den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*.

IV. Mittel des Umweltschutzes

Information und Wandlung der Einstellung sind die wirksamsten Schutzvoraussetzungen. Sie sollten bereits im Kindesalter, vor allem aber in den Schulen und sonstigen Bildungsstätten frühzeitig und überzeugend vermittelt werden. Denn "Lebensqualität" besteht keineswegs aus Steigerung kurzfristiger und oft schädlicher Genußarten und dem Gebrauch von Artikeln des täglichen Lebens oder gar des Luxus-Überflusses.

Produkte, die nur durch schwere Umweltschädigungen auf den Markt gebracht werden können, dürfen keine Nachfrage auslösen und damit kein Interesse an der Erzeugung entstehen lassen. Es wird hier beispielsweise an Produkte aus Regenwald-Hölzern, aus Elefantenstoßzähnen, aus Fellen oder Teilen vom Aussterben bedrohter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten oder durch Tierqualen gewonnener Stoffe zu denken sein.

Der Energieverbrauch kann durch sparsame Geräte, durch neuzeitliche Isolationsmittel, durch die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie und viele andere Methoden eingeschränkt werden, ohne daß die Lebensqualität spürbar eingeschränkt werden muß.

V. Umweltrecht

Weil es leider in der menschlichen Natur liegt, selbst erkannte Übel nicht freiwillig abzustellen, ist es auch im Bereich des Umweltschutzes notwendig, staatliche (dirigistische) Maßnahmen anzuwenden.

Neben Lenkungsmaßnahmen wie Steuervergünstigungen, Förderungen für umweltfreundliche Produktionen, Recycling- und Rücknahme-Verpflichtungen haben der europäische Gesetzgeber, aber auch viele staatliche Legislativen Umweltnormen erlassen, deren Einhaltung mit Strafen und Bußen erzwungen werden können.

Die Schutzgesetze im Umweltrecht gliedern sich hauptsächlich in das "Technische Umweltrecht" und das "Grüne oder Biologische Umweltrecht".

Zum Technischen Umweltrecht werden im wesentlichen folgende Bestimmungen gerechnet:

a) Das *Immissionsschutzgesetz*. Es bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorbeugung. Solche Immissionen sind u.a. Luftverunreinigungen, Geräusche (Lärm), Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Absonderungen. - Errichtung und Betrieb von Anlagen, die die Umwelt beeinträchtigen, bedürfen besonderer Genehmigungen und unterliegen behördlichen Kontrollen.

b) Das *Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz* dient der Lösung des immer größer werdenden Abfallproblems vor allem in den Industriestaaten und ihren "Wegwerf-Gepflogenheiten". Abfall kann in fester, flüssiger und gasartiger Form entstehen; das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz befaßt sich allerdings nur mit festen Stoffen.

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden; sie dürfen gar nicht erzeugt werden. Auch hier wird eine Umstellung der Lebensgewohnheiten unumgänglich. - Bei unvermeidbaren Abfällen ist deren Zurückleitung in den "Kreislauf" geboten, also die Wiederverwendung entweder in unbearbeiteter Form (Pfandflaschen und andere mehrfach verwendbare Behältnisse) oder deren Verwertung als Rohstoff (Recycling). Hierzu ist eine Abfalltrennung (Müll-Trennung) möglichst bereits an der Quelle erforderlich. Viele Gemeinden haben schon jetzt Abfall-Tonnen oder Abfall-Container zur Verfügung gestellt, die eine Trennung etwa von Glas, Metall, Papier, Kunststoff und Bio-Abfall ermöglichen, so daß nur eine relativ geringe Menge an "Restabfall" entsteht. Nur dieser unvermeidbare Restmüll bedarf einer Deponierung, Verbrennung oder sonstigen Beseitigung. Hierdurch wird die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten.

c) Das *Wasserschutzgesetz* (Wasserhaushaltsgesetz) verhindert die Schädigung von stehenden und Fließgewässern, des Grundwassers und der Meeressäume vor Verunreinigungen durch industrielle, landwirtschaftliche, oder Haushalts-Ableitungen. Dieses Normenwerk schreibt die Vorklärung vor

und regelt auch im übrigen bis ins einzelne die Entnahme, Verwendung und sonstigen Gebrauch des außerordentlich wertvollen und immer knapper werdenden Wassers.

d) Das *Energiewirtschaftsgesetz* stellt die Versorgung der Bevölkerung sicher und will Schädigungen durch Starkstrom-Überlandleitungen, aber auch durch Erd-Kabel weitestgehend einschränken. "Saubere" Energiequellen sollen gefördert, Naturbeeinträchtigungen (etwa durch unvermeidbare Anstauungen) vermieden werden.

e) Das *Atomrecht* bezieht sich auf eine neue Energie-Gewinnung durch die Kernspaltung. Hier sollen durch gesetzgeberische Maßnahmen einerseits Forschung, Entwicklung und Anwendung einer modernen Technik gesichert, andererseits der Schutz der Bevölkerung vor unvorhergesehenen Folgen garantiert bleiben. Die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Atomkraftanlagen bedürfen besonders streng geregelter Genehmigungen und Überwachungen. Auch für Schadensfälle hat der Gesetzgeber weitestgehend Vorsorge getroffen. Die Zwischen- und Endlagerung des "Atommülls" bringen anscheinend unlösbare Schwierigkeiten mit sich, ebenso illegaler Handel.

f) Das *Gentechnik-Recht* muß - wie das Atom-Recht - eine bisher völlig unbekannte Materie regeln. Denn es ist vor relativ kurzer Zeit gelungen, das Erbgut nicht nur von Pflanzen, sondern auch von Tieren und Menschen durch die Gentechnik zu verändern, also die Gesamtheit der Erbeinheiten eines Lebewesens umzuformen. Diese ungeheuerlich anmutende, ja revolutionäre Entwicklung muß auch der Gesetzgeber erfassen und ordnen. Seine außerordentlich verantwortungsvolle Aufgabe liegt darin, einerseits Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und die sonstige Umwelt zu schützen, aber auch Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren zu behüten, andererseits der Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Gentechnik ein möglichst breites Betätigungsfeld zur Verfügung zu stellen. Die Doppelschichtigkeit etwa des deutschen Gentechnik-Gesetzes soll Schutz und Sicherheit gewährleisten, aber gleichzeitig der wachsenden und anspruchsvoller werdenden Erdbevölkerung die notwendigen oder gar bessere Lebensbedingungen schaffen.

Das Gentechnik-Gesetz erfaßt jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder gentechnisches Material zu übertragen. Diese neue Technik dient der Entwicklung und Herstellung bisher unbekannter, preisgünstiger Medikamente und Impfstoffe, Nahrungs- und Futtermittel, sowie chemisch komplizierter Stoffe, ferner der Entwicklung neuer, energiesparender und umweltfreundlicher Produktionsverfahren und darüber hinaus der verbesserten Abfallbeseitigung durch gentechnisch veränderte Mikro-Organismen.

Das Recht soll sicherstellen, daß Gentechnik-Risiken beherrscht und daß weitere Möglichkeiten für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung geschaffen werden. Hierzu regelt das Gentechnik-Recht die Durchführung gentechnischer Arbeiten zu gewerblichen und Forschungszwecken, die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen sowie das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten und aus solchen bestehen. Nicht erfaßt wird die Anwendung gentechnischer Verfahren am Menschen (Humangenetik).

Die Sicherung von Lebewesen und Sachgütern, aber auch der Umwelt schlechthin, kann nur dann bestmöglich gewährleistet werden, wenn einschlägige Normen weltweit erlassen, umgesetzt und befolgt werden. Denn ein Ausbrechen unkontrollierter gentechnisch veränderter Organismen würde seine Bahn ohne Rücksicht auf politische Grenzen suchen und finden. Hier haben die Verantwortlichen in Politik, vor allem in der überstaatlichen Gesetzgebung, Verwaltung und bei der nationalen Justiz ganz besondere, die Umwelt mit allen ihren Lebewesen und sonstigen Inhalten betreffende Aufgaben. Auch die Patentierung auf dem Gebiet der Gentechnik wirft bisher unbekannte Rechtsprobleme auf, die gelöst werden müssen.

Das Grüne oder Biologische Umweltrecht umfaßt internationale und nationale Bestimmungen zur Erhaltung von Lebewesen und ihren Lebensräumen (Biotopen), darüber hinaus auch Naturobjekten wie Naturdenkmälern. Vor allem wird der Artenschutz durch rechtliche Mittel begründet mit dem Ziel, in ihrem Bestand gefährdete oder gar von der totalen Ausrottung bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erfassen und vor dem endgültigen Verschwinden zu bewahren.

a) Das *Washingtoner Artenschutzübereinkommen* (kurz auch WA oder CITES genannt), betrifft den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen. Es ist von globaler Bedeutung und kann bei genügender Beachtung einen wirksamen Schutz der Tier- und Pflanzwelt bedeuten. Das WA stellt ein internationales System von Handelsbeschränkungen dar. Es will die grenzüberschreitenden Transportwege durch Zollkontrollen für illegale Einfuhren blockieren. Die Beschränkungen beziehen sich auf Tiere und Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse derselben (beispielsweise auch auf Trophäen, Felle, Häute, Fleischteile, Eier, aber auch heraus verarbeitete Gebrauchsgegenstände und Schmuckstücke, ferner Zweige, Samen, Wurzeln u.a.).

Das WA umfaßt drei Anhänge. Anhang I enthält alle von der Austrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Der Verkehr ist besonders strengen Regelungen unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Anhang II

bezeichnet alle Arten, die zwar nicht akut von der Ausrottung bedroht sein müssen, deren Artentod aber eintreten kann, wenn der Handel nicht einer strengen Regelung unterworfen wird. Hierunter fallen auch alle anderen Arten, die eine wirksame Kontrolle der in Anhang II erfaßten erst ermöglichen. Anhang III listet alle Arten auf, die im Hoheitsbereich eines Vertragsstaates einer besonderen Regelung unterliegen, um die Ausbeutung zu verhindern oder zu beschränken, wobei die Mitarbeit der anderen Vertragsstaaten bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist. Die Vereinbarung stellt sicher, daß für Aus- und Einfuhr sowie Wiederausfuhr bestimmte Dokumente erforderlich sind, deren formelle und inhaltliche Gültigkeit vom Zoll überwacht wird. Auch für die Einbringung aus dem Meer sind besondere Vollzugsbehörden zuständig.

b) Die *Bonner Konvention* dient der "Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten". Die Vertragschließenden haben erkannt, daß die Staaten die Beschützer der wandernden Tierarten sein müssen, die in ihren nationalen Zuständigkeitsbereichen leben oder diese durchqueren (überfliegen). Hinzu tritt die Überzeugung von der Notwendigkeit gemeinsamer Maßnahmen aller Staaten, in deren Bereich diese Arten einen Teil ihres Lebenszyklus verbringen. Hier wird also der zwischen- oder überstaatliche Naturschutz angesprochen. Dies gilt insbesondere für Tiere wie Zugvögel, aber auch für Wasser- und andere Tiere. Die Bonner Konvention ist mit zwei Anhängen ausgestattet. Anhang I führt wandernde Arten der Säugetiere, Vögel, Kriechtiere und Fische auf, die gefährdet sind. Anhang II enthält wandernde Arten, die sich in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinden und für deren Fortbestand internationale Maßnahmen erforderlich sind. - Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderliche Maßnahmen zum Wohle dieser Arten zu beschließen und umzusetzen.

c) Die *Berner Konvention* sichert "die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume". Die Mitgliedsstaaten des Europarats und andere Unterzeichner haben erkannt, daß sowohl im nationalen Bereich als auch durch eine internationale Zusammenarbeit den gefährdeten oder den empfindlichen Arten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. - Das Berner Abkommen ist mit vier Anhängen ausgestattet. Anhang I listet streng geschützte Pflanzenarten, Anhang II streng geschützte Tierarten auf, Anhang III enthält geschützte Tierarten. In Anhang IV werden verbotene Mittel und Methoden des Tötens, Fangens und andere Formen der Nutzung beschrieben. So ist für Säugetiere verboten die Verwendung von Schlingen, oder als Lockmittel eingesetzte geblendete oder verstümmelte lebende Tiere. Verboten sind auch elektrische Geräte, die töten oder betäuben können, ferner der Einsatz von künstlichen Lichtquellen, Spiegeln und anderen Blendvorrichtungen, aber auch Nachtzielgeräte mit elektronischem

Bildverstärker oder Bildumwandler sowie Sprengstoffe, Netze, Fallen und Gift. Für den Walfang ist der Einsatz von Sprengstoffen (mit geschoßähnlichen Harpunen) gestattet. Fallen sind dann unstatthaft, wenn Tiere in größeren Mengen und / oder wahllos gefangen oder getötet werden. Der Anhang IV enthält eine Reihe von Ausnahmeregelungen und bezieht sich auch die Verfolgung von Vögeln.

d) Die *Ramsar-Konvention* ist ein "Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögeln, von internationaler Bedeutung". Feuchtgebiete sind als Bestandteil des Naturhaushalts von großem Wert für Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Erholung; ihr Verlust wäre unwiederbringlich. Um der fortschreitenden Schmälerung und dem Verlust von Feuchtgebieten entgegenzuwirken, vertrauen die Vertragsschließenden darauf, daß die Erhaltung dieser Gebiete mit ihren Pflanzen- und Tierarten durch die Verbindung zukunftsweisender einzelstaatlicher Maßnahmen mit aufeinander abgestimmten internationalen Bemühungen gewährleistet werden kann.

Feuchtgebiete im Sinne der Konvention sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder besondere Gewässer. Hierzu zählen auch solche Meeresgebiete, die eine Tiefe von 6 m bei Niedrigwasser nicht übersteigen. - Die Feuchtgebiete werden listenmäßig erfaßt, um sie besser schützen zu können. Sie erfahren eine besondere Förderung.

e) Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist ein Anliegen der Gemeinschaft und sorgt dafür, daß die handelspolitischen Instrumente des WA einheitlich gehandhabt werden. Zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des WA einheitlich gehandhabt werden. Zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des WA ist die Aufstellung eines gemeinsamen Verzeichnisses der wichtigsten Teile und Erzeugnisse erforderlich. Außerdem sind sonstige einschlägige Waren von der Verordnung betroffen. Auch Einzelheiten für Beschlagnahmen und Einziehungen durch Zollstellen und behördliche Befugnisse wurden geregelt. Die VO (EWG) Nr. 3626/82 erläutert die Anhänge I und II des WA und definiert darüber hinaus in ihren eigenen Anhängen A, B und C Einzelheiten.

VI. Das nationale Naturschutzrecht

Das deutsche Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, das hier beispielhaft für die nationale Regelung der Materie vorgestellt wird, ist ein Rahmengesetz; es überläßt den Bundesländern die Möglichkeit, Einzelheiten zu bestimmen. Das Gesetz beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und verankert deren Grundsätze. Es werden die Aufgaben

und Zuständigkeiten von Behörden umrissen. Der Abschnitt über allgemeine Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen regelt u.a. Eingriffe in Natur und Landschaft, Duldungspflichten durch betroffene Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Pflegepflicht im Siedlungsbereich. Es werden bestimmt die Begriffe Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile. Wichtig ist auch die Definition von Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten; der Schutz umfaßt diese Lebewesen und ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der Heimstätten (Biotope). Der Arten- und Biotopschutz ist in der *Bundesartenschutzverordnung* mit ihren Anlagen 1-3 gesetzlich festgelegt; sie ergänzt das *Bundesnaturschutzgesetz*.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten erfahren einen erhöhten Schutz, um sie gemäß auch dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen vor dem Artentod zu bewahren. - Das deutsche Naturschutzrecht regelt darüber hinaus noch viele andere einschlägige Belange.

VIII. Europäische Tierschutz-Übereinkommen

Der Europarat hat für seine Mitglieder Mindest-Schutzvoraussetzungen auch im Rahmen des Individual-Tierschutzes verabschiedet. Es sind dies vor allem

- das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
- das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren,
- das Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere sowie,
- das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren.

Die EU hat diese Übereinkommen des Europarats als EU-Recht übernommen und dadurch eine direkte Verbindlichkeit für ihre Mitgliedstaaten geschaffen. Die übrigen Staaten des Europarats sind aufgrund ihrer Mitgliedspflichten gehalten, auch diese Übereinkommen in staatliches Recht umzusetzen und dadurch der Einhaltung zuzuführen.

Für den Individual-Tierschutz kann das deutsche *Tierschutzgesetz* mit seinen Zusatzbestimmungen vorgestellt werden; nachahmenswert sind aber auch andere europäische Regelungen auf diesem Gebiet.

Im einzelnen enthält das deutsche Gesetz Vorschriften über die Tierhaltung und Tierbehandlung sowie das Töten, insbesondere das Schlachten, von Tieren. Eingriffe und Tierversuche werden im einzelnen geordnet, ebenfalls Zucht von und Handel mit Tieren.

Angrenzende Rechtsgebiete zum Naturschutz- und Tierschutzrecht sind unter vielen anderen etwa das Jagd- und Fischereirecht, das Landwirtschaftsrecht, das Pflanzenschutz- und Forstrecht sowie das Flurbereinigungsrecht. Häufig überschneiden sich Arten- und Tierschutz, aber auch Naturschutzrecht und Tierschutzrecht. Hierdurch wird der rechtliche Zweck verstärkt.

VIII. Schlußbetrachtungen

Die Bereitschaft verantwortungsbewußter Menschen, dem Umweltschutz besondere Beachtung zuteil werden zu lassen, ist hochaktuell und wird zunehmend in den meisten Teilen unserer Erde geweckt und verstärkt. Dies wird eindrucksvoll durch die bisherigen "Gipfel-Konferenzen" bewiesen, aber auch durch die zunehmende Sensibilität von Bürgerinnen und Bürgern. Sie nehmen nicht länger achtlos hin, daß etwa Teile der Weltmeere "leergefischt", wildlebende Tiere und Pflanzen der Ausrottung und der teils grausamen Verfolgung preisgegeben werden, daß "Nutztiere" in auch fürchterlichen Massentierhaltungen oder auf quälischen Transporten Mißhandlungen ausgesetzt sind, daß nur aus Luxus-Gründen wertvolle und meist nicht erneuerbare Teile unserer Lebensgrundlage verschwendet werden und Luft, Wasser sowie Bodenflächen eine fortschreitende Zerstörung erfahren.

Deswegen ist das Umweltrecht eine neue Errungenschaft der menschlichen Kultur, gleichzeitig aber auch eine unverzichtbare Notwendigkeit für die Erhaltung und Erneuerung des irdischen Lebens. Weil sie sich auf den gesamten Globus beziehen muß, ist sie wie bisher kein anderes Mittel geeignet, alle Völker zu verbinden und zu einigen, um gemeinsam dem Untergang entgegenzuwirken.

Astronauten haben aus der Distanz den Planeten Erde als wunderschön, als blaues Juwel empfunden. Und weil die Emotion eine der menschlichsten Eigenschaften ist, soll sie auch den Umweltschutz und damit das Umweltrecht erfüllen und beleben.